

Baukommission

Aufgabenbeschrieb / Pflichtenheft 2018 - 2021

Mit dem Ziel, das Dorfbild in Bezug auf Bauten und Anlagen zu erhalten und zu entwickeln, setzt der Gemeinderat eine Baukommission gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ein:

1. Sinn und Zweck

Die Baukommission unterstützt und berät den Gemeinderat und die Bauverwaltung beim Vollzug der Baugesetzgebung.

2. Auftrag

Die Bauverwaltung befasst sich mit den eingegangenen Baugesuchen, überprüft diese und stellt dem Gemeinderat Antrag.

Anspruchsvolle Bauten und grössere Projekte – insbesondere solche an exponierter Lage in der Dorf- und Dorfkernzone - werden durch die Baukommission behandelt. Kleinere Projekte können direkt durch die Bauverwaltung abgewickelt werden. Für die Triage der Projekte ist die Bauverwaltung verantwortlich; sie kann dabei den Präsidenten der Baukommission und/oder den Ressortvorsteher mit einbeziehen.

Die Baukommission unterstützt die Bauverwaltung bei Einspracheverhandlungen und Projektanpassungen im Gespräch mit den Bauherrschaften.

Die Baukommission beurteilt und genehmigt die durch die Baubewilligung verlangten Farbkonzepte, Umgebungsgestaltungen und andere gestalterische Auflagen sowie die ortsbauliche Setzung eines Projektes.

Nach Bedarf können bei gemeindeeigenen Projekten einzelne Mitglieder der Baukommission in Kommissionen delegiert oder für Beratungen und Bewirtschaftungsfragen beigezogen werden.

Auf Anfrage der Bauherrschaft stehen die Mitglieder der Baukommission auch für Beratungen zur Verfügung.

Als Grundlage für die Beurteilungen der Baugesuche dienen die einschlägigen Gesetze, insbesondere Zonenplan, Bauordnung der Gemeinde Küttigen, Gesetz über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen sowie das Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht.

3. Organisation

Die Baukommission besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.

Der Ressortinhaber des Gemeinderates „Hochbau“ sowie ein/e Mitarbeiter/in der Bauverwaltung gehören der Kommission von Amtes wegen an.

Das Protokoll wird durch die Bauverwaltung erstellt, durch den Präsidenten vor der Weiterleitung visiert und durch die Baukommission an der nächsten Sitzung genehmigt. Das Protokoll ist innert Wochenfrist zu erstellen und im Anschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu unterbreiten.

Der Beizug von Fachberatern, gegebenenfalls unter Ausrichtung eines Honorars, steht der Kommission frei. Die daraus entstehenden Kosten wie auch allfällige Beratungshonorare der Mitglieder der Baukommission werden über die Gebühren für das Baugesuch abgerechnet.

Anlauf- und Auskunftsstelle für die Bevölkerung ist die Bauverwaltung.

Das Controlling der Baubewilligungsabläufe unterliegt der Bauverwaltung. Über Abweichungen und Nichteinhalten von Terminen ist der zuständige Ressortinhaber zu orientieren.

4. Arbeitsweise

Die Baukommission trifft sich in der Regel einmal monatlich zur Sitzung.

Alle zwei Jahre führt die Baukommission einen Dorfrundgang durch. Der Gemeinderat wird dazu eingeladen. Ziel dabei ist es, aktuelle und bewilligte Projekte vor Ort zu besichtigen und die Resultate zu beurteilen.

5. Kompetenzen

Die Baukommission hat ausser den Beurteilungen und Genehmigungen, die durch die Baubewilligung verlangten Farbkonzepte, Umgebungsgestaltungen und andere gestalterischen Auflagen sowie der ortsbaulichen Setzung eines Projektes, keine eigenen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie stellt Anträge an den Gemeinderat.

Bei unterschiedlicher Auffassung kann die Bauverwaltung einen anderslautenden Antrag an den Gemeinderat stellen unter Offenlegung des von der Baukommission formulierten Antrags und die Baukommission muss entsprechend informiert sein.

6. Entschädigungen

Die Entschädigung des Präsidenten und der Baukommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Personalreglement der Gemeinde Küttigen. Es wird eine separate Sitzungsgeldliste geführt.

Die Kommission verfügt zusätzlich über einen jährlichen Beitrag von Fr. 50.00 pro Mitglied für einen gemeinsamen Anlass der Kommissionsmitglieder (Essen oder Ausflug).

Küttigen, 23. Dezember 2019